

Allgemeine Bedingungen für Cloud-Angebote

Diese Nutzungsbedingungen – Allgemeine Bedingungen für Cloudangebote enthalten zusätzliche Bedingungen für IBM Cloud-Services, die der Kunde auf der Grundlage des International Passport Advantage Vertrags oder des International Passport Advantage Express Vertrags (jeweils „Rahmenvereinbarung“ genannt) bestellen kann, und ergänzen andere anwendbare Auftragsdokumente und Anlagen, mit denen sie die vollständige Vereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) bei Geschäftsvorgängen im Zusammenhang mit einem Cloud-Service bilden.

1. Inhalte und Datenschutz

- a. Die unter <http://www.ibm.com/cloud/data-security> verfügbaren Datensicherheits- und Datenschutzrichtlinien für IBM Cloud-Services gelten für alle allgemein verfügbaren Cloud-Service-Angebote. Besondere Sicherheitsfeatures und -funktionen eines Cloud-Service werden ggf. in einer Anlage und in Auftragsdokumenten beschrieben. Es obliegt dem Kunden, zu beurteilen, ob ein Cloud-Service für die von ihm beabsichtigte Nutzung und die Inhalte geeignet ist, und verfügbare Datenschutzfunktionen zu bestellen, zu aktivieren oder anzuwenden, die für die mit dem Cloud-Service verwendeten Inhalte geeignet sind. Durch die Nutzung des Cloud-Service übernimmt der Kunde die Verantwortung für die Nutzung der Cloud-Services und bestätigt, dass dieser seinen Anforderungen und Verarbeitungsanweisungen entspricht, um die Einhaltung geltender Gesetze zu ermöglichen.
- b. IBM wird sämtliche Inhalte vertraulich behandeln, indem Inhalte nur Mitarbeitern und Auftragnehmern von IBM und ausschließlich in dem Umfang offengelegt werden, der zur Erbringung des Cloud-Service erforderlich ist.
- c. Die Ergänzenden Bedingungen zur Auftragsverarbeitung von IBM unter <http://www.ibm.com/dpa> (EB-AV) sowie die jeweilige Anlage zu den EB-AV finden Anwendung und haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen der Vereinbarung, wenn und soweit IBM personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet und die europäische Datenschutz-Grundverordnung (EU/2016/679) (DSGVO) auf diese Verarbeitung Anwendung findet.
- d. Bei Ablauf oder Beendigung des Cloud-Service, oder auf Antrag des Kunden zu einem früheren Zeitpunkt, werden die Inhalte auf IBM IT-Ressourcen von IBM an den Kunden zurückgegeben oder entfernt. IBM kann bestimmte auf Anforderung des Kunden durchgeführte Maßnahmen in Rechnung stellen (z. B. die Bereitstellung der Inhalte in einem speziellen Format). IBM archiviert keine Inhalte; gemäß den IBM Aufbewahrungsverfahren für Sicherungen können jedoch Teile der Inhalte in Sicherungsdateien des Cloud-Service gespeichert bleiben, bis deren Ablaufdatum erreicht ist.
- e. Auf Anforderung einer der beiden Parteien werden IBM, der Kunde oder ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen zusätzliche Vereinbarungen in der vorgeschriebenen Form schließen, die nach dem Gesetz zum Schutz der in Inhalten enthaltenen personenbezogenen oder regulierten personenbezogenen Daten erforderlich sind. Die Parteien kommen überein (und werden dies auch für ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen sicherstellen), dass diese zusätzlichen Vereinbarungen den Bedingungen der Vereinbarung unterliegen.

2. Änderungen

- a. Der Kunde bestätigt, dass IBM i) einen Cloud-Service und ii) die Datensicherheits- und Datenschutzrichtlinien von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen ändern kann und dass diese Änderungen frühere Versionen ab dem Wirksamkeitsdatum ersetzen. Aktualisierungen eines Auftragsdokuments (z. B. einer Servicebeschreibung oder Leistungsbeschreibung) gelten für Neubestellungen und bei Auftragsdokumenten, denen der Kunde zu einem früheren Zeitpunkt zugestimmt hat, für fortlaufende Services ab dem Wirksamkeitsdatum der Änderung und für Cloud-Services mit automatischer Verlängerung ab dem Verlängerungsdatum. Alle Änderungen werden mit der Absicht durchgeführt, i) bestehende Verpflichtungen von IBM zu verbessern oder transparenter zu gestalten, ii) die Umsetzung neu eingeführter Standards und anwendbarer Gesetze sicherzustellen oder iii) zusätzliche Features und Funktionen bereitzustellen. Durch die Änderungen werden die Sicherheits- oder Datenschutzfeatures oder -funktionen eines Cloud-Service nicht beeinträchtigt.
- b. IBM kann einen Cloud-Service mit einer Frist von 12 Monaten zurückziehen, wird den Cloud-Service aber bis zum Ende der verbleibenden Laufzeit bereitstellen oder mit dem Kunden eine Lösung zur Migration auf ein anderes IBM Angebot erarbeiten. Der Zugriff auf Services anderer Anbieter kann jederzeit zurückgezogen werden.

3. Zahlung und Steuern

- a. Ausgehend von der gewählten Abrechnungshäufigkeit wird IBM dem Kunden die fälligen Gebühren zu Beginn des Abrechnungszeitraums in Rechnung stellen, mit Ausnahme von Gebühren für Nutzungsüberschreitungen und spezifischen Nutzungsgebühren, die rückwirkend berechnet werden. Einmalgebühren werden mit der Annahme eines Auftrags in Rechnung gestellt.

- b. Soweit IBM während der Laufzeit eines Cloud-Service keine verbindlichen Preiszusagen abgegeben hat, kann IBM Gebühren unter Einhaltung einer Frist von dreißig Tagen ändern.

4. Einhaltung von Gesetzen

- a. Die Vertragsparteien sind für die Einhaltung i) der Gesetze und Bestimmungen, die sich auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Inhalte beziehen, sowie ii) der Import-, Export- und Sanktionsgesetze und -bestimmungen verantwortlich, einschließlich der Kontrollvorschriften eines Landes in Bezug auf den Handel mit Waffen, Rüstungs- und Verteidigungsgütern, insbesondere der International Traffic in Arms Regulations (ITAR; Regelungen des internationalen Waffenhandels) und der Kontrollvorschriften der USA, die den Export, Reexport oder Transfer von Produkten, Technologien, Services oder Daten, direkt oder indirekt, in bestimmte Länder, für bestimmte Nutzungsarten oder an bestimmte Endnutzer verbieten oder beschränken.
- b. Wenn der Kunde oder ein Benutzer Inhalte exportiert oder importiert oder jegliche Teile des Cloud-Service außerhalb des Landes verwendet, in dem sich die Geschäftsadresse des Kunden befindet, fungiert IBM weder als Exporteur noch als Importeur, außer wenn IBM nach den Datenschutzgesetzen dazu verpflichtet ist.

5. Laufzeit und Kündigung

- a. Die Laufzeit eines Cloud-Service beginnt an dem Datum, an dem IBM dem Kunden mitteilt, dass sein Zugriff auf den Cloud-Service freigeschaltet ist. IBM bestimmt, ob sich der Cloud-Service automatisch verlängert, auf fortlaufender Basis genutzt werden kann oder am Ende der Laufzeit abläuft. Bei automatischer Verlängerung wird der Cloud-Service automatisch um die angegebene Laufzeit verlängert, es sei denn, der Kunde teilt IBM oder dem an dem Cloud-Service beteiligten IBM Business Partner mindestens 30 Tage vor dem Ablaufdatum schriftlich mit, dass er keine Verlängerung wünscht. Bei fortlaufender Nutzung steht der Cloud-Service auf monatlicher Basis ununterbrochen zur Verfügung, bis der Kunde unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen IBM oder dem an dem Cloud-Service beteiligten IBM Business Partner eine schriftliche Kündigung zukommen lässt. Der Cloud-Service bleibt nach Ablauf der 30-Tage-Frist bis zum Ende des Kalendermonats verfügbar.
- b. IBM kann die Nutzung eines Cloud-Service durch den Kunden nach eigenem Ermessen aussetzen oder im erforderlichen Umfang einschränken, wenn IBM einen Verstoß des Kunden gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, eine Sicherheits- oder Rechtsverletzung oder eine Verletzung der Nutzungsbedingungen, einschließlich der untersagten Verwendungszwecke, die in der Rahmenvereinbarung und Abschnitt 7(g) unten aufgeführt sind, feststellt. Wenn die Ursache der Aussetzung mit angemessenen Mitteln beseitigt werden kann, teilt IBM dem Kunden mit, welche Maßnahmen er zur Wiedereinsetzung des Cloud-Service ergreifen muss. Falls der Kunde es verabsäumt, diese Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist zu ergreifen, kann IBM den Cloud-Service kündigen. Ein Zahlungsver säumnis gilt als Verstoß gegen eine wesentliche vertragliche Verpflichtung.
- c. Der Kunde kann einen Cloud-Service in folgenden Fällen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen: i) bei schriftlicher Empfehlung einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde infolge einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder der Cloud-Services; ii) wenn eine Änderung von IBM an der für die Bereitstellung des Cloud-Service verwendeten IT-Umgebung dazu führt, dass der Kunde geltende Gesetze nicht mehr einhält; oder iii) wenn IBM den Kunden über eine Änderung informiert, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Nutzung des Cloud-Service durch den Kunden hat, unter der Voraussetzung, dass IBM ein Zeitraum von 90 Tagen zugestanden wird, um diese Auswirkungen in Zusammenarbeit mit dem Kunden zu minimieren. Im Fall einer solchen Kündigung wird IBM einen Teil der für den betroffenen Cloud-Service für den Zeitraum nach dem Datum der Kündigung vorausbezahlten Beträge zurückerstatten. Wird ein Cloud-Service aus einem anderen Grund gekündigt, wird der Kunde IBM am Datum der Kündigung die gemäß den Bedingungen des Cloud-Service fälligen Gesamtbeträge bezahlen. IBM kann den Kunden im Kündigungsfall gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr und auf der Basis separat vereinbarter Bedingungen bei der Übertragung seiner Inhalte auf eine alternative Technologie unterstützen.

6. Hybrid- und Dual-Entitlement-Angebote

- a. Hybrid- und Dual-Entitlement-Angebote sind Cloud-Services, die dem Kunden sowohl den Zugriff auf Programme für die Nutzung in einer Umgebung seiner Wahl als auch auf die in einer IBM Cloudumgebung bereitgestellten Software-as-a-Service-Funktionen ermöglichen. Programme, Unterstützung und Programmupdates werden gemäß der Vereinbarung und dem Abschnitt „Programme und IBM Software-Subscription und -Support“ des IBM International Passport Advantage Vertrags (Z125-5831-10) (oder einer vergleichbaren Vereinbarung zwischen den Parteien) mit folgenden Änderungen bereitgestellt:
 - (1) Die Programmlizenz des Kunden erlischt, wenn die Subscription des Cloud-Service endet. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, unverzüglich alle betroffenen Programme aus allen von ihm ausgewählten Datenverarbeitungsumgebungen zu entfernen und alle Kopien zu löschen.
 - (2) Eine ggf. vorgesehene Geld-zurück-Garantie kommt für die angegebenen Programme nicht zur Anwendung.
 - (3) Bei Hybrid-Entitlement-Angeboten sind separate Berechtigungen für die gleichzeitige Nutzung des Cloud-Service und der Programme in einer Datenverarbeitungsumgebung des Kunden erforderlich.

- (4) Bei Dual-Entitlement-Angeboten erlauben die Berechtigungen die gleichzeitige Nutzung der Cloud-Services und der angegebenen Programme in einer Datenverarbeitungsumgebung des Kunden.

7. Allgemeines

- a. IBM fungiert ausschließlich als Anbieter von Informationstechnologie. Alle von IBM oder einem Cloud-Service bereitgestellten Anweisungen, empfohlenen Vorgehensweisen oder Anleitungen stellen keine medizinische, klinische, rechtliche, betriebswirtschaftliche oder anderweitige lizenzierte fachliche Beratung dar. Der Kunde und seine berechtigten Benutzer sind für die Nutzung des Cloud-Service in einem Arbeitsumfeld verantwortlich und sollten sich auf eigene Initiative von fachlich kompetenter Stelle beraten lassen. Der Kunde trägt die Verantwortung für seine Nutzung von IBM Produkten und Services oder von Produkten und Services anderer Anbieter.
- b. IBM kann Services anderer Anbieter anbieten oder ein IBM Cloud-Service kann den Zugriff auf Services anderer Anbieter ermöglichen, für deren Nutzung die Bedingungen dieser Anbieter, die im Auftragsdokument angegeben sind, akzeptiert werden müssen. Durch die Verlinkung mit Services anderer Anbieter und deren Nutzung gibt der Kunde seine Zustimmung zu deren Bedingungen. IBM ist an diesen Vereinbarungen anderer Anbieter nicht beteiligt und für die Services anderer Anbieter nicht verantwortlich.
- c. Der Kunde darf Aktivierungssoftware nur in Verbindung mit dem Cloud-Service und gemäß den Lizenzbedingungen verwenden, sofern in einem Auftragsdokument angegeben. Aktivierungssoftware wird im gegenwärtigen Zustand (auf „as-is“-Basis) ohne jegliche Gewährleistungen bereitgestellt.
- d. Ein Cloud-Service oder ein Feature eines Cloud-Service wird als „Preview“ (Vorschau) angesehen, wenn IBM solche Services oder Features kostenlos, mit eingeschränkter oder Vorabrelease-Funktionalität oder für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung stellt, damit die verfügbare Funktionalität getestet werden kann (z. B. Cloud-Services, die als Beta-, Test-, Preview- oder kostenlose Version gekennzeichnet sind). Verfügbare Service-Level-Agreements kommen für Preview-Services nicht zur Anwendung. Ein Preview-Service wird möglicherweise ohne Unterstützung bereitgestellt und kann von IBM jederzeit und ohne Mitteilung geändert werden. IBM ist nicht verpflichtet, einen Preview-Service freizugeben oder einen entsprechenden Service allgemein verfügbar zu machen. Preview-Services werden im gegenwärtigen Zustand (auf „as-is“-Basis) und ohne jegliche Gewährleistungen zur Verfügung gestellt.
- e. Account-Daten sind Informationen, die der Kunde IBM bereitstellt, um die Nutzung eines Cloud-Service durch den Kunden zu ermöglichen, oder die IBM mithilfe von Tracking-Technologien, wie Cookies und Web-Beacons, über die Nutzung eines Cloud-Service durch den Kunden erfasst. Account-Daten umfassen nicht geschäftsbezogene Kontaktinformationen sowie Inhalte. IBM und ihre verbundenen Unternehmen sowie ihre jeweiligen Auftragnehmer können Account-Daten verarbeiten, um beispielsweise bestimmte Produktfunktionen zu aktivieren, die Nutzung zu verwalten, das Nutzererlebnis zu personalisieren und die Nutzung des Cloud-Service anderweitig zu unterstützen oder zu verbessern. Die IBM Datenschutzerklärung unter <https://www.ibm.com/privacy/> (oder eine entsprechende länderspezifische Version) enthält weitere Einzelheiten in Bezug auf Account-Daten und geschäftsbezogene Kontaktinformationen, wie in der Rahmenvereinbarung beschrieben.
- f. IBM kann Personal und Betriebsmittel an Standorten weltweit sowie Auftragnehmer zur Unterstützung bei der Bereitstellung der Cloud-Services einsetzen. IBM ist berechtigt, Inhalte, einschließlich personenbezogener Daten, grenzüberschreitend zu übermitteln. Eine Liste der Länder, in denen die Inhalte für einen Cloud-Service verarbeitet werden können, ist in einem Auftragsdokument angegeben. Für die Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung ist IBM verantwortlich, selbst wenn IBM einen Auftragnehmer beauftragt, und IBM wird geeignete Vereinbarungen abschließen, die IBM die Einhaltung ihrer Verpflichtungen für einen Cloud-Service ermöglichen.
- g. Der Kunde darf Cloud-Services nicht einsetzen, wenn ein Versagen des Cloud-Service zu Todesfällen, Personenschäden, Sach- oder Umweltschäden führen kann. Es ist dem Kunden nicht gestattet, i) Teile eines Cloud-Service rückzuentwickeln (reverse engineer), ii) den direkten Zugriff auf einen Cloud-Service an Dritte außerhalb der Unternehmensgesellschaften des Kunden abzutreten oder weiterzuverkaufen oder iii) Cloud-Services mit dem Value-Add des Kunden zu kombinieren, um eine kommerziell verfügbare Lösung zu erstellen, die der Kunde unter seinem Logo an seine Endkunden vertreibt, sofern nicht zwischen den Parteien etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- h. IBM kann zusätzliche Anpassungs- und Konfigurationsservices oder sonstige Services zur Unterstützung der Cloud-Services anbieten, die in einem Auftragsdokument ausführlich beschrieben werden.

8. Frühere Versionen der Rahmenvereinbarung

- a. Für Kunden, die Cloud-Services unter einer früheren Version der Rahmenvereinbarung als Version 10 vom November 2017 bezogen haben, gelten IBM SaaS-Angebote als IBM Cloud-Services und die folgenden zusätzlichen Bedingungen kommen zur Anwendung.

8.1 Inhalte und Datenschutz

- a. Inhalte sind sämtliche Daten, Software und Informationen, die vom Kunden oder seinen berechtigten Benutzern im Cloud-Service bereitgestellt, für den Zugriff freigegeben oder eingegeben werden. Die Nutzung

des Cloud-Service berührt nicht die Eigentums- oder Lizenzrechte des Kunden an diesen Inhalten. IBM und ihre verbundenen Unternehmen sowie ihre jeweiligen Auftragnehmer dürfen nur zur Bereitstellung und Verwaltung des Cloud-Service auf die Inhalte zugreifen und diese nutzen.

- b. Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Berechtigungen und Genehmigungen einzuholen, um die Verwendung, Bereitstellung, Speicherung und anderweitige Verarbeitung von Inhalten im Cloud-Service zu ermöglichen, und trägt dafür Sorge, dass diese sich auch auf IBM und ihre verbundenen Unternehmen sowie ihre jeweiligen Auftragnehmer erstrecken. Insbesondere muss der Kunde alle notwendigen Auskünfte erteilen und, soweit erforderlich, vor der Bereitstellung von Informationen über Personen in diesen Inhalten, insbesondere bei personenbezogenen oder anderen regulierten Daten, die Zustimmung der betroffenen Personen einholen. Falls Inhalte staatlichen Vorschriften unterliegen könnten oder Sicherheitsmaßnahmen erforderlich machen, die den Umfang der von IBM für einen Cloud-Service angegebenen Maßnahmen überschreiten, wird der Kunde diese Inhalte nicht eingeben, bereitstellen oder freigeben, außer wenn dies in den Bedingungen des maßgeblichen Auftragsdokuments ausdrücklich erlaubt ist oder IBM anderenfalls vorab schriftlich zugestimmt hat, zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zu implementieren.

8.2 Gewährleistung

- a. IBM gewährleistet, dass die Cloud-Services mit wirtschaftlich angemessener Sorgfalt und Fachkenntnis gemäß der anwendbaren Anlage oder Servicebeschreibung bereitgestellt werden. Die Gewährleistung erlischt mit der Beendigung des Cloud-Service.

8.3 Planmäßige Wartung

- a. Cloud-Services sind für durchgängige Verfügbarkeit (24x7) ausgelegt, vorbehaltlich der Wartung. Der Kunde wird über planmäßige Wartungen informiert.